

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich "Sportgelände" in Legelshurst
 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
A Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
A 1	PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 104, 45326 Essen Stellungnahme vom 24.06.2019; Aktenzeichen 20190602236, Frau Britta Hansen	
	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittel rheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nord rheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung im Verfahren</p>
A 2	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, 10.07.2019, Bearbeiterin Doris Ribar	
	<p>bezüglich der mit Schreiben vom 11. Juni 2019 von Ihnen dargestellten Methodik der Umweltprüfung zur fachlichen Beurteilung über das mit dem Vorhaben verbundene Umweltrisiko bitten wir, nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:</p> <p>A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen</p> <p>I. Oberirdische Gewässer</p> <p>1. Von extremen Hochwasserereignissen betroffene Gebiete</p> <p>1.1 Sachstand Die Planflächen der punktuellen Änderung werden laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}) überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein: Ein größerer als der hundertjährige Abfluss (HQ100), ein Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. HQ_{extrem}-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“.</p> <p>1.2 Fachtechnische Beurteilung</p>	

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich "Sportgelände" in Legelshurst
 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Da es sich bei den punktuellen Änderungen im Planbereich um durch extreme Hochwasserereignisse gefährdete Gebiete handelt, empfehlen wir, alternative Flächen zu prüfen. HQ_{extrem}-Überflutungsflächen sind im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“. Für HQ_{extrem}-Überflutungsflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. C BauGB i. V. m. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschaden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt, 2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden, dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen; 3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden; 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen - soweit wirtschaftlich vertretbar - bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden, 5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. <p>II. Grundwasserschutz/Wasserversorgung Hinweise Der Flächennutzungsplan befindet sich teilweise in der Zone C eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Vorranggebiete dienen zur langfristigen Sicherung von Trinkwasserreserven und der Möglichkeit neue Trinkwasserversorgungen einzurichten. Deshalb werden im Regionalplan in den Zonen verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Nutzungsverbote konkretisiert. Im Flächennutzungsplan ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan die Zone C eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen umfasst. Die Plansätze 3.3 zu den „Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen“ im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ sind zu beachten.</p> <p>III. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung Für die aufgeführte Flächenausweisung sind keine konkreten Angaben zur beabsichtigten Entwässerung zu entnehmen, weshalb von unserer Seite keine abschließende Stellungnahme gegeben werden kann.</p> <p>Bei der beabsichtigten Flächenneuausweisung gehen wir davon aus, dass im Rahmen von dem noch durchzuführenden Bebauungsplanverfahren die entsprechenden Hinweise und Vorgaben unseres Merkblattes „Bebauungsplan“ sowie das allgemein gültige Regelwerk der Abwassertechnik ausreichend berücksichtigt werden. Um eine zeitnahe Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung gewährleisten zu können, sind Angaben zur tatsächlich beabsichtigten Entwässerungskonzeption ausreichend konkret darzustellen. Insbesondere ist bei der Planung der Entwässerung des ausgewiesenen Gebietes zu berücksichtigen, dass bei der</p>	<p>Eine umfangreiche Alternativenprüfung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Begründung dargestellt. Es steht kein anderer Standort zur Verfügung. Zustimmung. Das Gebiet wird entsprechend nachrichtlich gekennzeichnet und ein Hinweis in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Zustimmung. Der Hinweis wird übernommen.</p> <p>Zustimmung. Die Angaben zur Abwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren ergänzt und entsprechend festgesetzt.</p>

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich "Sportgelände" in Legelshurst
 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v. a. die offenen Abschnitte im Umweltbericht (z. B. Wirkprognosen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz, Hinweise zur Maßnahmenumsetzung, usw.) abschließend bearbeitet werden. Folgende Aspekte sollten betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung) . Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate . Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs . Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten . Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung) . Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten . Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers . etc. <p>Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Grundwasser“ und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p> <p>Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.</p>	<p>Kenntnisnahme - Die Bewertung des Bestands erfolgt auf Grundlage des rechtskräftigen FNP. Dort sind die Wirkungen auf das Schutzgut Wasser bereits abgearbeitet. Die aktuelle Planänderung hat demgegenüber nur geringe bzw. positive Wirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
A 3	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 15.07.2019 – Aktenzeichen: P2019067/12, Herr Stephan Manz</p>	
	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderat, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Nach § 3 Abs. 2 S. 2 Bau GB sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ortsüblich bekannt zu machen. Hierzu gehören auch vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange. Sollten in der öffentlichen Bekanntmachung umweltbezogene Informationen fehlen, handelt es sich je nach Umfang der fehlenden Informationen, um einen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Formfehler.</p> <p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands Südlicher</p>	<p>Zustimmung. Der Flächennutzungsplan wird nach Feststellungsbeschluss dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich "Sportgelände" in Legelshurst
 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	<p>Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht</p> <p>Zeichnerischer Teil: Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche als Grünfläche Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt (s. III.2 der Begründung). Im derzeit laufenden Bebauungsplanänderungsverfahren sollen die Flächen nördlich und westlich des geplanten Feuerwehrstandorts als öffentliche Grünflächen bzw. private Grünflächen (Gartenflächen) festgesetzt werden. Unter II. der Begründung sind diese Flächen u.E. weiterhin als Grünflächen dargestellt. Ob die Zweckbestimmung „Sportanlage" nach der zeichnerischen Darstellung nach der Änderung des Flächennutzungsplans noch gelten soll, ist nicht eindeutig erkennbar. Eine Nutzung der beiden Bereiche für sportliche Zwecke soll auf Grund der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans u.E. nicht mehr erfolgen. Wir schlagen deshalb vor die Darstellung der Grünfläche so zu wählen, dass diese keine Fragestellung zur zulässigen Nutzung aufwirft.</p>	<p>Zustimmung. Die Zweckbestimmung "Sportfläche" soll zukünftig nicht mehr gelten. Die Flächenbezeichnung wird entsprechend geändert.</p>
A 4	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Umweltschutz, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme 18.06.2019, Bearbeiter Frau Böhler</p>	
	<p>Bezüglich des Verfahrens zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportgelände" wird auf die Stellungnahme vom 18.06.2019 zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Sportgelände" verwiesen.</p>	<p>Stellungnahme siehe Bebauungsplanverfahren.</p>
A 5	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz; Bissierstraße 7, 79114 Freiburg; Stellungnahme vom 16.07.2019; Frau Heike Becker</p>	
	<p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Abteilung 4 , Straßenwesen und Verkehr Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zur Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Willstätt für den Bereich "Sportgelände" im Ortsteil Legelshurst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßengestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Im Untersuchungsgebiet befindet sich die Landesstraße L 95. Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Die Details zum neuen Anschluss an die Landesstraße sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Hierzu haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 31.05.2019 Stellung genommen.</p> <p>Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde Unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft der Planung nicht entgegenstehen, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willstätt.</p> <p>Der beigefügte Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sportgelände“ enthält ab S. 11 lediglich eine Auflistung</p>	<p>Zustimmung. Die Detailabstimmung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanes. Stellungnahme siehe dort.</p> <p>Kenntnisnahme - Rechtliche Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Zustimmung. Ein gesonderter Umweltbericht zum FNP wird erstellt.</p>

Punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Willstätt – Bereich "Sportgelände" in Legelshurst
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme von	Abwägungsergebnis
	der noch zu untersuchenden Sachverhalte. Wir bitten zukünftig um die Ausarbeitung eines Umweltberichts bezogen auf den FNP (auch in zusammengefasster Form) und um keine Versendung von Auflistungen zukünftig zu erarbeitender Punkte. Sollte dieses erst bis zur Offenlage möglich sein, so sollte dies ausgeführt werden.	

B	Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:
B 1	Terranets BW GmbH – Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart Stellungnahme vom 11.06.2019; Herr Thomas Burmeister
	wir bedanken uns für die Beteiligung an der punktuellen Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind .
B 2	Syna GmbH - Regionale Planung, Lange Tauen 2, 77704 Oberkirch Stellungnahme vom 11.06.2019; Herr Thomas Zink
	zu dem Flächennutzungsplan Sportgelände in Legelshurst haben wir keine Einwände.
B 3	Polizeipräsidium Offenburg, Führungs- und Einsatzstab - Einsatz / Verkehr; Prinz-Eugen-Straße 78 77654 Offenburg; Stellungnahme vom 11.06.2019; Herr Gerd Jund
	das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat keine Einwände bzw. Änderungswünsche zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportgelände“ in Willstätt-Legelshurst.
B 4	Interoute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow; Stellungnahme vom 12.06.2019; Herr Andreas Lehmann
	durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21/ Interoute Germany GmbH betroffen.
B 5	NetzeBW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart Stellungnahme vom 13.06.2019 - Aktenzeichen: 2019.0594, Herr Thomas Florl
	im Bereich der geplanten FNP-Änderung unterhalten wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zur Planung keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.
B 6	bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg Stellungnahme vom 17.06.2019, Herr Bernd Kienzler
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine
B 7	Deutsche Telekom Technik GmbH; Okenstraße 25-27, 77652 Offenburg Stellungnahme vom 25.06.2019, Herr Hans-Georg Basler
	Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.
B 8	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Albertstraße 5, 79104 Freiburg; Stellungnahme vom 26.06.2019; Aktenzeichen 2511//19-03794, Herr Matthias Kostyra
	unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplanverfahren (1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände") Az. 2511 // 19-03794 vom 27.05.19, sind von unserer Seite zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.
B 9	TransnetBW GmbH, Vordernbergstraße 6 / Heilbronner Straße 35, 701191 Stuttgart Stellungnahme vom 02.07.2019; Herr Daniel Huber
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in Legelshurst betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

B 10	Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg, Stellungnahme vom 08.07.2019, Aktenzeichen GemK/25, Herr Ingo Jehle
	die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände“ und stellt im Wesentlichen einen neuen Feuerwehrstandort als Gemeinbedarfsfläche dar. Aus regional planerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise und Einwendungen.
B 11	Unitymedia BW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel Stellungnahme vom 15.07.2019, Vorgangsnummer: 353100, Herr Kiewning
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.
B 12	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 15.07.2019 über Baurechtsamt, Bearbeiter Frau Haug / Herr Jäger
	untere Vermessungsbehörde: Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen. untere Flurneuordnungsbehörde: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.
B 13	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Postfach 19 60, 77609 Offenburg, Stellungnahme vom 15.07.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Frau Ganter
	Die Gemeinde Willstätt beabsichtigt, das neue Feuerwehrgerätehaus für den Teilort Legelshurst im Süden des Ortes bei den Sportplätzen in Richtung Urloffen zu bauen. Die überplante Fläche der o. g. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. 1,01 ha. Die Fläche wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich von einem Haupterwerbslandwirt ackerbaulich genutzt. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine Fläche bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I. Der Zweck der Änderung ist eine Grünfläche mit einer Zweckbestimmung für Sportanlagen in eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für ein Feuerwehrgerätehaus umzuwandeln. Dafür werden ca. 0,28 ha der Fläche beansprucht. Die restlichen Flächen sollen in ca. 0,44 ha private Grünflächen und ca. 0,23 ha öffentliche Grünflächen aufgeteilt werden. Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.
B 14	Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Stellungnahme vom 15.07.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Dr. Hubertus Pack
	Keine Bedenken und Anregungen
B 15	Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 15.07.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Herr Hoffmann
	Wir haben zu der im Betreff genannten punktuellen Änderung und ihrer Begründung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.
B 16	Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 15.07.2019 über Baurechtsamt, Ansprechpartner Herr Lehmann
	Zur vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht keine Einwendungen. Eine weitere Beteiligung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.
B 17	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schnewlinstraße 11-13, 79098 Freiburg Stellungnahme vom 15.07.2019 - Aktenzeichen: HGF-as, Frau Andrea Steuer
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.6.2019 und die Möglichkeit, in o. g. Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Seitens der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind zur Planung wie bisher im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren keine Bedenken zu äußern. Eine weitere Beteiligung kann gerne entfallen.

B 18	Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt, Stellungnahme vom 05.08.2019, Ansprechpartner Herr Kohm
	<p>Zu der o. g. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes werden zum jetzigen Zeitpunkt von unserer Seite keine Bedenken in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht.</p> <p>Alle weiteren Kriterien wie beispielsweise die Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke, der die Gestaltung der Zufahrt zur Landesstraße 95 werden zu einem späteren Zeitpunkt mit der Stellungnahme des Bebauungsplanes und/oder des Bauantrages behandelt.</p> <p>Auflagen, die sich bei der Vorlage des Bebauungsplanes und/oder des Bauantrages ergeben, bleiben vorbehalten.</p>

Vorabzug